VORARLBERGER
LANDESGESETZBLATT
45

Jahrgang 2012 **Herausgegeben und versendet am 27. März 2012** **9. Stück**

21. Verordnung: **Gemeindehaftungen**
22. Kundmachung: **Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Höchst und Fußach, Änderung**

21.
Verordnung

der Landesregierung über Gemeindehaftungen

Auf Grund des § 70 Abs. 5 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2012, wird verordnet:

§ 1
Obergrenze

(1) Der Wert der Haftungen aller Gemeinden zusammen einschließlich jener Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, dürfen insgesamt im Jahr eine Obergrenze nicht überschreiten (gesamtheitliche Haftungsobergrenze).

(2) Diese Obergrenze beträgt 50 % der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 des Rechnungsabschlusses des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres.

(3) Haftungen der Gemeinden für jene Verpflichtungen, die bereits in ihrem Schuldenstand enthalten sind, werden in die Obergrenze gemäß Abs. 2 nicht eingerechnet.

(4) Weiters nicht in die Obergrenze gemäß Abs. 2 eingerechnet werden die abreifenden Haftungen gemäß § 2 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2004, als Ausfallsbürgen gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen im Falle der Zahlungsunfähigkeit, wenn die Verbindlichkeiten bis zum 2. April 2003 entstanden sind oder nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandene Verbindlichkeiten, sofern die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen.

(5) Der Gesamtstand der Haftungen gemäß Abs. 4 verringert sich im Ausmaß der Abreifung der Haftungen und darf für neue Haftungsübernahmen nicht verwendet werden.

§ 2
Risikoklassen

Die Haftungen werden in folgende Risikoklassen eingeteilt:

a) Risikoklasse I: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden beteiligt ist.
b) Risikoklasse II: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn die Gemeinde unmittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Rechtsträgers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Rechtsträgers bestellen kann; es genügt, wenn die Gemeinde lediglich gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden einen beherrschenden Einfluss ausübt.
c) Risikoklasse III: alle anderen Haftungen.

§ 3
Ermittlung des Wertes einer Haftung

(1) Der Wert einer Haftung entspricht jenem Betrag, für den gehaftet wird, vervielfacht mit einem Risikofaktor.

(2) Der Risikofaktor beträgt:

a) bei Haftungen der Risikoklasse I: 0,25;
b) bei Haftungen der Risikoklasse II: 0,5;
c) bei Haftungen der Risikoklasse III: 1,0.

§ 4
Bewertungszeitpunkt

(1) Der Wert einer bereits bestehenden Haftung ist am Beginn eines jeden Jahres zu ermitteln.

(2) Haftungen, die während des Jahres übernommen werden, sind zum Zeitpunkt der Übernahme zu bewerten.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 ermittelten Werte gelten für das gesamte Jahr.

§ 5
Übernahme von Haftungen

Eine Gemeinde darf eine Haftung nur eingehen, wenn
a) sie befristet ist;
b) der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist; und
c) dadurch die Obergrenze nach § 1 nicht überschritten wird.

§ 6
Risikovorsorge

(1) Die Gemeinde muss für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, Risikovorsorgen durch Dotierung zweckgewidmeter Rücklagen oder Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte bilden.

(2) Eine Inanspruchnahme ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Höhe der Risikovorsorge muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen und entspricht bei Haftungen der Risikoklasse II mindestens 5 %, bei Haftungen der Risikoklasse III mindestens 10 % des Wertes der Haftung. Eine etwaige höhere Risikovorsorge kann sich aufgrund der Prüfung der Bonität des betreffenden Rechtsträgers ergeben.

§ 7
Haftungen von Ausgliederungen

(1) Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und in ihrem Verantwortungsbereich liegen, eine Haftung nur dann eingehen, wenn
a) sie befristet ist;
b) der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist; und
c) dadurch die Obergrenze nach § 1 nicht überschritten wird.

Die Gemeinde muss weiters dafür sorgen, dass für diese Haftungen wie für die Gemeindehaftungen Risikovorsorgen gebildet werden.

(2) Die Gemeinde muss der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung machen, wenn eine Ausgliederung gemäß Abs. 1 eine Haftungsübernahme beabsichtigt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

22.
Kundmachung

der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fußach und Höchst

Die Vorarlberger Landesregierung hat auf Grund des übereinstimmenden Willens der Gemeinden Fußach und Höchst die Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden im Bereich Felbenweg bei GST-NR 1560/2 (Gemeinde Fußach) und Deltastraße bei GST-NR 71/2 (Gemeinde Höchst) gemäß den Planurkunden des Vermessungsbüros DI Bertschler, Bregenz, vom 24.10.2011, GZ 9444/10, gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, genehmigt.

Die Grenzänderung tritt am 1. Jänner 2013 in Geltung.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner